



CSRD/ESRS: Überlegungen zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Inhaltsverzeichnis

Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD / ESRS)	2
CSRD.....	3
ESRS	7

Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD / ESRS)

Die Bundesregierung verfolgt mit Nachdruck das Ziel, die Bürokratie zu reduzieren und deutschen Unternehmen einen „**Wachstumsturbo**“ zu verleihen. Im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2025 und eines kürzlich verabschiedeten **Maßnahmenpakets zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland** setzen sich die Ampel-Koalitionspartner für eine Entlastung der Unternehmen ein. Besonders im Fokus steht hierbei die **Reduzierung der umfangreichen Berichtspflichten** im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter Randziffer 15 des Maßnahmenpakets hat sich die Bundesregierung verpflichtet, bei der EU-Kommission auf eine **signifikante Verringerung** der Anforderungen nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hinzuwirken. Ziel ist es, die Berichtspflichten so zu gestalten, dass sie sowohl aussagekräftige Informationen liefern als auch praktische Steuerungsimpulse für Unternehmen setzen, während sie gleichzeitig die Öffentlichkeit effektiv erreichen.

Die EU-Kommission plant eine **Überprüfung der CSRD** im Jahr 2029. In der Zwischenzeit sollte Deutschland die Gelegenheit nutzen, um sich intensiv für eine bürokratiearme und pragmatische Ausgestaltung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) einzusetzen. Der Fokus sollte vor allem auf entscheidungsrelevante Daten gerichtet werden, die für Unternehmen Steuerungsimpulse, etwa bei der Kapitalanlage oder im Risikomanagement, setzen.

Dieses Dokument sammelt Ideen und Ansätze zur **Verschlinkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**, um die Berichtspflichten der CSRD und ESRS effizienter zu gestalten und so einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Unternehmen zu leisten.

CSRD

Thema	Problemstellung	Forderungen
<p>1.1: Anpassung des Anwendungsbereichs und der Größenkriterien</p>	<p>Versicherer überschreiten aufgrund ihres Geschäftsmodells schnell die zwei Größenkriterien Bilanzsumme und Bruttobeitragseinnahmen (Letzteres gilt bei Versicherern anstatt der Umsatzerlöse). Das Kriterium von 250 Beschäftigten hat in der Praxis kaum Bedeutung. Aus diesem Grund betreffen die CSRD-Berichtspflichten für große Unternehmen mehr als 99 Prozent des deutschen Versicherungsmarktes (Marktabdeckung nach Bruttobeitragseinnahmen). Selbst sehr kleine Versicherer mit weniger als 0,5 Prozent Marktabdeckung und deutlich weniger als 250 Beschäftigten fallen als große Unternehmen vollständig unter die CSRD-Berichtspflicht. Diese Häuser spielen aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive mit ihrer sehr geringen Marktabdeckung eine untergeordnete Rolle, sind aber häufig wichtige regionale Anbieter und für die Vielfalt des deutschen Versicherungsmarktes essenziell. Sie sind in der Regel als Versicherungsvereine organisiert und verfügen gemäß Rechtsform über keinen Zugang zum Kapitalmarkt.</p> <p>Generell sollte man dem Kriterium der Beschäftigtenzahl eine größere Bedeutung geben. Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, welche die Größenkriterien erfüllen, aber weniger als 250 Beschäftigte haben, sollten von der CSRD-Berichtspflicht befreit werden bzw. Unternehmen, die weniger als 750 Beschäftigte haben, sollten die Möglichkeit haben, die vereinfachten CSRD-Berichtsstandards anwenden zu können. Gründe sind: klare Ausprägung auf der Kostenseite und keine Synergieeffekte im Unternehmen, ein sehr geringer Hebel bei den Nachhaltigkeitsanstrengungen und im Fall der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen nur die Öffentlichkeit als Nutzer der Nachhaltigkeitserklärungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich der CSRD anpassen: <ul style="list-style-type: none"> o nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, welche die Größenkriterien nach der EU-Bilanzrichtlinie erfüllen, aber weniger als 250 Beschäftigte haben: Ausnahme von den CSRD-Berichtspflichten o Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten: Anwendung der vereinfachten CSRD-Berichtsstandards (ESRS LSME). - Größenkriterien nach Art. 3 der EU-Bilanzrichtlinie zur Definition großer Unternehmen für Versicherungen an ihre spezifische Marktstruktur anpassen.

<p>1.2: Aufschiebung der CSRD-Berichtspflicht, inkl. Art. 8 Taxonomieverordnung, um ein Jahr für Unternehmen, die erstmalig ab dem Jahr 2026 bzw. 2027 Berichte offenlegen müssen</p>	<p>Die CSRD-Berichtspflicht stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Selbst die größten Unternehmen, die bereits für das am oder nach dem 1. Januar beginnende Geschäftsjahr 2024 CSRD-berichtspflichtig sind (sog. „erste Welle“), melden großen Aufwand und Einsatz von Ressourcen, um den Berichtspflichten nachzukommen.</p> <p>Vorteile eines Aufschiebs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die profitierenden Unternehmen aus der zweiten und dritten Welle bekommen mehr Zeit zur Vorbereitung. - Best practices der Unternehmen aus der ersten Welle können sich verbreiten und den profitierenden Unternehmen bei der CSRD-Berichterstattung unterstützen. - Die digitale Taxonomie ist möglicherweise für die Geschäftsjahre 2026 erstmalig anzuwenden. Ein Unternehmen, das erstmalig eine Nachhaltigkeitserklärungen für das Geschäftsjahr 2026 offenzulegen hat, kann von Anfang an die digitale Struktur berücksichtigen und die Nachhaltigkeitserklärungen daran anpassen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufschiebung der CSRD-Berichtspflicht um ein Jahr für das erstmalig am oder nach dem 1. Januar beginnende: <ul style="list-style-type: none"> o Geschäftsjahr 2025 auf das Geschäftsjahr 2026; o Geschäftsjahr 2026 auf das Geschäftsjahr 2027. - Das Aufschieben umfasst auch die Angaben nach Art. 8 Taxonomieverordnung.
<p>1.3: Aufnahme einer Generalnorm</p>	<p>Während die beiden unterschiedlichen Wesentlichkeitsperspektiven explizit in Art. 19a der EU-Bilanzrichtlinie erwähnt werden, vermissen wir eine übergreifende Klarstellung, dass die Nachhaltigkeitserklärung <u>ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild</u> der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens vermitteln sollte.</p> <p>Reicht die Anwendung des Art. 19a der EU-Bilanzrichtlinie nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Auswirkungen des Unternehmens zu vermitteln, so sind zusätzliche Angaben zu machen.</p>	<p>Ergänzung der übergreifenden Klarstellung, dass die CSRD-Berichterstattung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln soll.</p>

	<p>Eine solche übergreifende Klarstellung ist in der Finanzberichterstattung angelegt (s. Art. 4 Abs. 3 EU-Bilanzrichtlinie). Eine solche Klarstellung hilft Unternehmen bei der Berichterstattung und reduziert Belastungen.</p>	
<p>1.4: Aufnahme eines echten Proportionalitätsprinzips</p>	<p>Die ESRS sollten mehr Flexibilität nicht nur für das berichtende Unternehmen, sondern auch für den Prüfer der Nachhaltigkeitserklärungen ermöglichen. Ein solcher echter Mechanismus für mehr Proportionalität ist bspw. im Aufsichtsrecht in der Solvency-II-Richtlinie (2009/138/EG) verankert. Unter Artikel 29 Absatz 3 der Solvency-II-Richtlinie stehen die „Allgemeinen Grundsätzen der Beaufsichtigung“ entsprechend formuliert: <u>„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften dieser Richtlinie auf eine Art und Weise angewandt werden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens einher gehen.“</u></p> <p>Dieser Grundsatz ermöglicht einen unternehmensspezifischen Ansatz, der der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht und sollte daher den Grundpfeiler der ESRS bilden.</p> <p>In der Praxis könnte dies bedeuten, dass ein Unternehmen – wenn es der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht sowie der Prüfer dies als angemessen bestätigt – weniger (quantitative) Informationen offenlegen kann, als in den ESRS vorgeschrieben, und sich auf die wesentlichsten Informationen konzentrieren kann.</p>	<p>Ergänzend zu 1.3 (Aufnahme einer Generalnorm) soll auch das Proportionalitätsprinzip aus dem Aufsichtsrecht, Solvency-II-Richtlinie (2009/138/EG), aufgenommen werden, dass sich, mit dem Ziel einer angemessenen Entlastung des berichtspflichtigen Unternehmens, die CSRD-Berichterstattung an einem unternehmensspezifischen Ansatz orientieren soll, der der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht.</p>

<p>1.5: Gezielte Entlastungen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen</p>	<p>Die CSRD-Vorgaben folgen aktuell einem „Gießkannenprinzip“. Die Unternehmen sind verpflichtet, zwischen 167 und 783 Datenpunkte zu erheben und offenzulegen. Über die finale Anzahl an Datenpunkten entscheidet das Ergebnis der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse, welches maßgeblich durch die Interessensträger eines Unternehmens bedingt ist. Im ESRS 1, Kapitel 3.1 „Interessensträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit“ werden zwei Hauptgruppen von Interessensträgern definiert: betroffene Interessensträger und Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen. Aufgrund der so breiten Definition können auch die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse so umfangreich ausfallen, was zu einem großen Umfang der offenzulegenden Daten führen kann.</p> <p>Würde man schon im CSRD-Rechtstext der Interessensgruppe der Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen – und hier primär dem Kapitalmarkt – den Vorrang geben bzw. den Fokus auf diese Informationsbedürfnisse setzen, könnten nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen direkt in der CSRD-Berichterstattung entlastet werden.</p>	<p>Durch die Klarstellung, dass der Fokus der CSRD-Berichterstattung auf den Informationsbedürfnissen des Kapitalmarktes liegt, können nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen gezielt entlastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Offenlegung auf die für die breite Öffentlichkeit relevanten Informationen, - freiwillige Umsetzung der Formatvorgaben (ESEF), inkl. freiwilliges Einreichen der Nachhaltigkeitserklärungen unter dem European Single Access Point (ESAP), - Beibehaltung der limited Assurance für die Nachhaltigkeitserklärungen, da diese Prüftiefe für die breite Öffentlichkeit als ausreichend angesehen wird.
---	--	--

ESRS

Thema	Problemstellung	Forderungen
2.1: Sektorspezifische ESRS erst nach Evaluierung	Die sektoragnostischen ESRS sind bereits sehr umfassend und decken mit den definierten Nachhaltigkeitsaspekten ein breites Spektrum an ESG-Themen ab. Daher stellt sich die Frage, ob die Entwicklung zusätzlicher sektorspezifischer Standards erforderlich ist oder ob die bestehenden ESRS ausreichen, um die Berichtspflichten der verschiedenen Sektoren abzudecken.	<p>Mit Blick auf die bestehenden Berichtspflichten in den sektoragnostischen ESRS sollte die Zielsetzung sein, die sektoragnostischen Berichtsanforderungen auf die jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse auszulegen und dabei auch für die jeweilige Branche als nicht wesentlich erkannte Berichtsanforderungen zu streichen.</p> <p>Mit Blick auf die besorgniserregenden Diskussionen bei EFRAG über die Aufnahme zusätzlicher Berichtsanforderungen in den sektorspezifischen ESRS sollte unbedingt vor der weiteren Fortsetzung der Erarbeitung der sektorspezifischen ESRS eine kritische Evaluierung der Nachhaltigkeitserklärungen nach den sektoragnostischen ESRS auf fehlende sektorspezifische Berichtsinhalte durchgeführt werden.</p>

<p>2.2: Aufnahme einer Generalnorm</p>	<p>Während die beiden unterschiedlichen Wesentlichkeitsperspektiven explizit in Art. 19a der EU-Bilanzrichtlinie erwähnt werden, vermissen wir eine übergreifende Klarstellung, dass die Nachhaltigkeitserklärung <u>ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild</u> der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens vermitteln sollte.</p> <p>Reicht die Anwendung des Art. 19a der EU-Bilanzrichtlinie nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Auswirkungen des Unternehmens zu vermitteln, so sind zusätzliche Angaben zu machen.</p> <p>Eine solche übergreifende Klarstellung ist in der Finanzberichterstattung angelegt (s. Art. 4 Abs. 3 EU-Bilanzrichtlinie). Eine solche Klarstellung hilft Unternehmen bei der Berichterstattung und reduziert Belastungen.</p>	<p>Ergänzung der übergreifenden Klarstellung, dass die CSRD-Berichterstattung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln soll.</p>
<p>2.3: Aufnahme eines echten Proportionalitätsprinzips</p>	<p>Die ESRS sollten mehr Flexibilität nicht nur für das berichtende Unternehmen, sondern auch für den Prüfer der Nachhaltigkeitserklärungen ermöglichen. Ein solcher echter Mechanismus für mehr Proportionalität ist bspw. im Aufsichtsrecht in der Solvency-II-Richtlinie (2009/138/EG) verankert. Unter Artikel 29 Absatz 3 der Solvency-II-Richtlinie stehen die „Allgemeinen Grundsätzen der Beaufsichtigung“ entsprechend formuliert: <u>„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften dieser Richtlinie auf eine Art und Weise angewandt werden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens einher gehen.“</u></p>	<p>Ergänzend zu 2.2 (Aufnahme einer Generalnorm) soll auch das Proportionalitätsprinzip aus dem Aufsichtsrecht, Solvency-II-Richtlinie (2009/138/EG), aufgenommen werden, dass sich die CSRD-Berichterstattung an einem unternehmensspezifischen Ansatz orientieren soll, der der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht.</p>

	<p>Dieser Grundsatz ermöglicht einen unternehmensspezifischen Ansatz, der der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht und sollte daher den Grundpfeiler der ESRS bilden.</p> <p>In der Praxis könnte dies bedeuten, dass ein Unternehmen – wenn es der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht sowie der Prüfer dies als angemessen bestätigt – weniger (quantitative) Informationen offenlegen kann, als in den ESRS vorgeschrieben, und sich auf die wesentlichsten Informationen konzentrieren kann.</p>	
<p>2.4: Verschiebung aller schrittweisen Erleichterungen (Phase-Ins) auf die ersten drei Jahre der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung</p>	<p>Unternehmen sind verpflichtet, zwischen 167 und 783 Datenpunkte zu erheben, wobei zusätzliche freiwillige Datenpunkte möglich sind. Die von den ESRS vorgesehenen Erleichterungen für die schrittweise Einführung der Angabepflichten gelten nur für das erste, zweite und dritte Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung. Diese Erleichterungen variieren je nach Unternehmensgröße, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenzahl. Unternehmen, die die Schwelle von 750 Beschäftigten nicht überschreiten, unterliegen anderen Anforderungen als größere Unternehmen.</p> <p>EFRAG hat erkannt, dass für bestimmte Themen mehr Vorlaufzeit erforderlich ist, und hat deshalb schrittweise Erleichterungen in die ESRS aufgenommen. Diese umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 520* Datenpunkte für Unternehmen, die am Bilanzstichtag durchschnittlich nicht mehr als 750 Beschäftigte im Geschäftsjahr haben. - 100** zusätzliche Datenpunkte für Unternehmen, die mehr als 750 Beschäftigte im Geschäftsjahr haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Phase-Ins sollten einheitlich auf einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt werden. - Vor Ablauf der 3 Jahre muss eine umfassende objektive Evaluierung der Phase-Ins erfolgen. Es ist zu prüfen, ob die Datenpunkte, die einem Phase-In unterliegen, für die zukünftige Berichterstattung tatsächlich erforderlich sind.

	<p>*Zahl aus der Implementation Guidance 3: Anlage C – ESRS, Datenpunkte, die den schrittweisen Einführungsvorschriften für Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten unterliegen</p> <p>**Zahl aus der Implementation Guidance 3: Anlage C – ESRS, Datenpunkte, die den schrittweisen Einführungsvorschriften für alle Unternehmen unterliegen</p>	
<p>2.5: Keine unternehmensspezifischen Angaben</p>	<p>Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass bestimmte Auswirkungen, Risiken oder Chancen, die nicht oder nur unzureichend durch die ESRS-Themenstandards abgedeckt sind, aufgrund ihrer spezifischen Fakten und Umstände dennoch wesentlich sind, muss es zusätzliche unternehmensspezifische Angaben bereitstellen.</p> <p>Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die ESRS-Themenstandards ausreichend granular sind, um alle relevanten unternehmensspezifischen Themen abzudecken. ESRS 1, Rz. 130 weist bereits darauf hin, dass der Bedarf an unternehmensspezifischen Angaben im Laufe der Zeit voraussichtlich abnehmen wird, insbesondere mit der Annahme zukünftiger sektorspezifischer Standards. Die Aufnahme unternehmensspezifischer Informationen führt lediglich zu zusätzlicher Komplexität und mangelnder Vergleichbarkeit der Berichtsinhalte.</p>	<p>Die ESRS-Themenstandards gewährleisten die notwendige Granularität für eine umfassende und adäquate Berichterstattung. Daher sollten Unternehmen zusätzliche unternehmensspezifische Angaben <u>nur</u> erstellen, wenn die Anwendung des Art. 19a der EU-Bilanzrichtlinie nicht ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Auswirkungen des Unternehmens zu vermitteln (vgl. dazu „2.2: Einführung einer Generalnorm“), oder in Form freiwilliger Angaben.</p>
<p>2.6: Schätzungen anhand von Sektor-durchschnitten und Näherungswerten zulassen</p>	<p>Die Beschaffung von Informationen zur Wertschöpfungskette können nicht nur für KMUs und andere Unternehmen in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht in den Anwendungsbereich der gemäß der Artikel 19a und 29a der EU-Bilanzrichtlinie vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, eine Herausforderung darstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auch kleinere Tochtergesellschaften, die im Unternehmensverbund eine nachgelagerte Rolle spielen, sind mit dieser Problematik konfrontiert. Für diese Tochtergesellschaften sollte daher eine Möglichkeit bestehen, die erforderlichen Informationen über ihre

		<p>vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu schätzen, indem sie geeignete und belastbare Daten wie Sektordurchschnittswerte und andere Näherungswerte verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb einer Versicherungsgruppe sollen proportionale Lösungen, wie die Nutzung von Schätzungen, erlaubt sein. Bei der Implementierung sind die globalen Prozesse zur Erfassung von Nachhaltigkeitsdaten zu berücksichtigen, einschließlich der kleineren Tochtergesellschaften. - Auf der Gruppenebene soll die Möglichkeit bestehen, pauschale Annahmen oder Schätzungen zur Berücksichtigung kleinerer Einheiten zu verwenden. - Schätzungen sollten insbesondere auf der Passivseite für Angaben zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ausreichend sein.
<p>Kritische Überprüfung aller Datenpunkte</p>	<p>Der Umfang der Berichtsinhalte ist sehr komplex und erschwert maßgeblich die Verständlichkeit und Verarbeitung der darin enthaltenen Informationen. Es ist eine Überprüfung erforderlich, ob die verlangten Daten für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bzw. für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Unternehmens erforderlich sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Komplexität der Datenpunkte: So sind gemäß dem Vorschlag der Finanzindustrie eines Gemeinsamen ESG-Datenkatalogs für Großunternehmen von BdB, GDV und VÖB (Link) für die Beurteilung

		<p>der Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen deutlich weniger Datenpunkte notwendig, als in den ESRS derzeit vorgeschrieben ist.</p> <ul style="list-style-type: none">- Quantitative Daten kritisch überprüfen, ob überhaupt Standardisierung/Vergleichbarkeit möglich ist. Falls Vergleichbarkeit nicht möglich ist, Datenpunkt streichen.- Definition eines Basissets an Datenpunkten bis ESAP verfügbar ist.
--	--	--